



Regulatorische Anforderungen an Kryptoverwahrer

Infopapier

www.bitkom.org

bitkom

Herausgeber

Bitkom
Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e. V.
Albrechtstraße 10 | 10117 Berlin
T 030 27576-0
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain
AK FinTechs & Digital Banking

Autoren

Lutz Auffenberg, FIN LAW
Anika Patz, lindenpartners
Patrick Hansen, Bitkom
Julian Grigo, Bitkom

Ansprechpartner

Patrick Hansen | Bitkom e.V.
T 030 27576-410 | p.hansen@bitkom.org

Satz & Layout

Kea Schwandt | Bitkom e.V.

Copyright

Bitkom, 2020

Titelbild

© Markus Spiske – unsplash.com

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter	4
	2.1 Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Geschäftsleiter	4
	2.2 Mindestanzahl an Geschäftsleitern	5
3	Anforderungen an das Anfangskapital	6
	3.1 Anfangskapital bei der Verwahrung von Security Token	6
4	Anforderungen an die Risikostrategie	7
5	Informationen für ausländische Kryptoverwahrer	9
6	Ausnahmen für reine Kryptoverwahrer	10

1 Einleitung

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es in Deutschland mit dem Kryptoverwahrgeschäft eine neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung. Die gewerbliche Verwahrung von Kryptowährungen und Kryptotoken für Kunden erfordert nun die vorherige Einholung einer BaFin Erlaubnis. Die neue Finanzdienstleistung deckt einen Kernbereich von Geschäftsmodellen im Zusammenhang mit Kryptowerten ab, weshalb bereits zahlreiche (auch internationale) Marktteilnehmer Interesse an der Einholung einer Kryptoverwahrlizenz gezeigt haben. Wir erwarten, dass durch die neue Lizenz Kooperationen zwischen Kryptoverwahrern und etablierten Finanzdienstleistern (Vermögensverwalter, Pensionskassen, Banken etc.) deutlich vereinfacht werden. Der neue Tatbestand der Kryptoverwahrung ist daher ein Game-Changer für die Massenadaption von digitalen Vermögenswerten.

Der Bitkom begrüßt den neuen Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts ausdrücklich und sieht Deutschland bei der Regulierung von Kryptowerten auf einem guten Weg. Im Fokus muss nun eine europäische Regulierung – möglichst in Form einer Verordnung – stehen, die eine EU-weite Harmonisierung, ein level-playing-field, einen digitalen Binnenmarkt schafft. Hierfür sollte die deutsche Regelung als »Blaupause« dienen. Der Bitkom wird auch den europäischen Prozess eng begleiten und seine Expertise im Konsultations- und Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Doch erstmal zurück zu Deutschland: Der erste Schritt auf dem Weg zur Stellung eines Erlaubnis-antrags auf Erteilung einer BaFin Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft ist eine sorgfältige Planung und damit verbunden die gründliche Prüfung der zu erfüllenden regulatorischen Anforderungen. Hier herrscht – insbesondere bei bisher vom Finanzmarktrecht »verschont« gebliebenen Unternehmen – große Unwissenheit und Unklarheit bezüglich der mit der neuen Gesetzgebung einhergehenden Anforderungen, zumal die BaFin erst gerade ihre Verwaltungspraxis zum Kryptoverwahrgeschäft entwickelt.

Der Bitkom ist mit der BaFin im engen Dialog und bringt die Erfahrungen und Expertise seiner Mitgliedsunternehmen in diesen Prozess mit ein. Schon jetzt möchten wir jedoch grundsätzliche Informationen zu den Antragsanforderungen an die Geschäftsleiter (Punkt 1), an das Anfangskapital (Punkt 2), an die Risikostrategie (Punkt 3) und an ausländische Kryptoverwahrer (Punkt 4) bekannt machen, damit von der neuen Lizenz betroffene Unternehmen bestmöglich für das Antragsverfahren gewappnet sind. Der Bitkom möchte dazu beitragen, dass die neue Regulierung eine Erfolgsgeschichte wird, möglichst viele Unternehmen die Kryptoverwahrlizenz erhalten, und das Thema Kryptowährungen endgültig im regulierten Finanzmarkt ankommt.

2 Anforderungen an die fachliche Eignung der Geschäftsleiter

Kryptoverwahrer werden wie jedes Finanzdienstleistungsinstitut gesetzliche Mindestanforderungen erfüllen müssen, um einen erfolgreichen Antrag auf Erteilung einer BaFin Erlaubnis stellen zu können. Dazu gehört in erster Linie, dass das Unternehmen von fachlich geeigneten und zuverlässigen Geschäftsleitern geführt wird, die ausreichend Zeit mitbringen, um die Geschäfte des Unternehmens zu lenken. Die fachliche Eignung wird nach dem Kreditwesengesetz gesetzlich vermutet, wenn eine Person mindestens drei Jahre in leitender Position in einem beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut gearbeitet hat und dort für die Art der Finanzdienstleistung zuständig war, die in dem antragstellenden Institut erbracht werden soll. Andernfalls müssen im Erlaubnisantrag die praktischen und theoretischen Fähigkeiten der Person konkret durch monatsgenaue Lebensläufe, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie sonstige geeignete Belege wie zum Beispiel einschlägige Dozententätigkeiten oder regelmäßige Fachpublikationen nachgewiesen werden.

Da die Finanzdienstleistung der Kryptoverwahrung erst neu eingeführt wird, kann keine Person die gesetzliche Vermutung der dreijährigen spezifischen Berufserfahrung erfüllen. Für Anträge auf Erlaubnis des Kryptoverwahrungsgeschäfts werden daher stets die Einzelnachweise erbracht werden müssen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass die Anforderungen der BaFin die Neuartigkeit der Kryptoverwahrung berücksichtigen müssen, so dass eine grundsätzliche, nicht nur kurzfristige Erfahrung mit der Führung eines Finanzdienstleistungsinstituts oder einer Bank und ein nachgewiesenes Verständnis der technischen Grundlagen von Kryptowerten jedenfalls ausreichend sein dürfte.

2.1 Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Geschäftsleiter

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern von Kryptoverwahrern werden sich wahrscheinlich keine Besonderheiten gegenüber den Anforderungen an Geschäftsleiter anderer nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtiger Institute ergeben. Die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters muss im Erlaubnisantrag durch zahlreiche Nachweise belegt werden. Neben einem polizeilichen Führungszeugnis muss beispielsweise ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorgelegt werden und die als Geschäftsleiter vorgeschlagene Person muss Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, etwaigen laufenden oder abgeschlossenen Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren machen. Die zeitliche Verfügbarkeit hängt davon ab, wie viel Zeit die ordentliche Führung des antragstellenden Kryptoverwahrungsinstituts voraussichtlich beanspruchen wird. Es ist durchaus möglich, dass ein Geschäftsleiter neben der Führung eines Kryptoverwahrungsinstituts noch weitere Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsratsposten innehat. Erforderlich ist eine Gesamtbeurteilung der jeweils erforderlichen Zeit, die gegenüber der BaFin im Erlaubnisantrag explizit darzustellen ist.

2.2 Mindestanzahl an Geschäftsleitern

Generell benötigen Finanzdienstleistungsinstitute nur einen fachlich geeigneten und zuverlässigen Geschäftsleiter, der zeitlich ausreichend verfügbar und nicht nur ehrenamtlich für das Institut tätig ist. Zwei Geschäftsleiter werden grundsätzlich nur dann zwingend benötigt, wenn das Institut befugt sein soll, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Offensichtlicher Hintergrund dieser Regelung ist die Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips bei Treuhand- und Verwahrdienstleistungen. Das Kryptoverwahrgeschäft wird sich jedoch nur auf die Verwahrung von Kryptowerten beziehen. Werden also ausschließlich Kryptowährungen wie Bitcoin, Ripple, Litecoin oder IOTA für Kunden verwahrt, sind die Verwahrgegenstände lediglich Kryptowerte oder nach der noch immer geltenden Verwaltungspraxis der BaFin allenfalls Rechnungseinheiten. Sie sind damit weder Geld im Rechtssinne noch Wertpapiere, so dass in diesem Fall die Bestellung eines Geschäftsleiters im Erlaubnis Antrag für die Kryptoverwahrung ausreichen würde.

Völlig ungeklärt ist aktuell noch, wie künftig die Verwahrung von Security Token zu behandeln sein wird. Gilt die Verwahrung von Security Token als Depotgeschäft statt als Kryptoverwahrgeschäft? Aus dem Gesetzeswortlaut folgt eine Subsidiarität der Kryptoverwahrung gegenüber dem Depotgeschäft nicht. Würde eine solche Subsidiarität greifen, könnten Security Token nicht durch zugelassene Kryptoverwahrer verwahrt werden und diese Tätigkeit wäre Depotbanken vorbehalten, die regelmäßig zwei Geschäftsleiter bestellen müssen.

3 Anforderungen an das Anfangskapital

Das Kreditwesengesetz schreibt deutschen Banken und Finanzdienstleistungsinstituten vor, zu jederzeit über ein bestimmtes Mindestkapital verfügen zu müssen. Fällt das verfügbare Anfangskapital nach Erlaubniserteilung unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag, muss dieser Umstand der BaFin unverzüglich angezeigt werden und kann schlimmstenfalls sogar den Entzug der Lizenz nach sich ziehen. Insoweit ist der vom Gesetz verwendete Begriff des Anfangskapitals eigentlich irreführend. Die gesetzlichen Mindestbeträge hängen davon ab, welche konkreten Tätigkeiten das antragstellende Unternehmen anbieten möchte.

Kryptoverwahrer, die außer der Verwahrung von Kryptowerten keine anderen erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen und nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln wollen, werden nach den gesetzlichen Vorgaben ein regulatorisches Anfangskapital von mindestens 125.000 Euro benötigen. Sollen demgegenüber etwa auch Bankgeschäfte wie das Einlagengeschäft oder Kreditgeschäft betrieben werden, würde sich der erforderliche Betrag ggf. auf 5.000.000 Euro erhöhen. Sofern neben der Verwahrung der Kryptowerte auch auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten gehandelt werden soll, würde sich der Betrag auf mindestens 730.000 Euro erhöhen. Diese Konstellation könnte sich beispielsweise im Fall einer Kryptotauschplattform ergeben, die Kunden im Wege des erlaubnispflichtigen Eigenhandels oder Finanzkommissionsgeschäfts den An- oder Verkauf von Kryptowährungen und darüber hinaus deren Verwahrung anbieten würde.

3.1 Anfangskapital bei der Verwahrung von Security Token

Ein Sonderfall ergibt sich bei Unternehmen, die ihren Kunden die Verwahrung von Security Token anbieten wollen, die als Wertpapiere einzuordnen sind. Nach dem ab 1. Januar 2020 geltenden Gesetzeswortlaut würden Security Token – als digitale, Anlagezwecken dienende Wertdarstellungen, die elektronisch übertragen, gespeichert und gehandelt werden können – Kryptowerte darstellen. Sie wären somit geeignete Objekte der Kryptoverwahrung. Soweit die Token rechtlich jedoch gleichzeitig als Wertpapiere einzustufen wären, würde ihre Verwahrung im Grunde das Bankgeschäft des Depotgeschäfts darstellen und deshalb ein deutlich höheres Anfangskapital erfordern. Dem Gesetzeswortlaut lässt sich jedoch keine Subsidiarität des Kryptoverwahrgeschäfts gegenüber dem Depotgeschäft entnehmen. Zwar verwies die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 29. Juli 2019 darauf, dass eine solche Subsidiarität des Kryptoverwahrgeschäfts gegenüber dem Depotgeschäft jedenfalls von der Bundesregierung gewollt sei. Im nunmehr feststehenden Gesetzeswortlaut manifestierte sich dieser Wille aber nicht.

Interessanterweise ordnet das Kreditwesengesetz für Anbieter des Depotgeschäfts keinen mindestens nachzuweisenden Anfangskapitalbetrag an. Der Betrag von mindestens 5.000.000 Euro gilt nach § 33 Abs. 1d KWG ausschließlich für CRR-Kreditinstitute und damit nur für Banken, die das Einlagengeschäft und Kreditgeschäft betreiben. Auch wenn es insoweit keine gesetzliche Regelung gibt spricht viel dafür, auch für Depotbanken ein regulatorisches Mindestanfangskapital von 5.000.000 Euro zu fordern, da es im Hinblick auf die Dienstleistung der Verwahrung von Kundenwerten kaum einen Unterschied macht, ob Vermögenswerte in Geld oder Wertpapieren für Kunden verwahrt werden.

4 Anforderungen an die Risikostrategie

Die Schaffung, Umsetzung und ständige Weiterentwicklung einer angemessenen Risikostrategie ist ein Kernaspekt der Finanzdienstleistungsaufsicht. Das Kreditwesengesetz schreibt Finanzdienstleistungsinstituten daher vor, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu entwickeln und umzusetzen, wobei eine vorsichtige Ermittlung der Risiken und des zu ihrer Abdeckung verfügbaren Risikodeckungspotenzials zugrunde zu legen ist. Es ist im Grundsatz die Aufgabe der Institute eigenverantwortlich zu entscheiden, wie sie diese gesetzliche Pflicht umsetzen. Die BaFin hat als Aufsichtsbehörde lediglich die Aufgabe Missstände zu monieren und einzuschreiten, sobald sie der Auffassung ist, dass ein Institut seine Pflicht zur angemessenen Schaffung und Umsetzung einer Risikostrategie nicht hinreichend erfüllt.

Um den Instituten die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern hat die BaFin ihre Verwaltungspraxis konkretisiert und in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) niedergeschrieben. Institute wissen so, was die Aufsichtsbehörde grundsätzlich erwartet und können sich an den Vorgaben der MaRisk bei der Entwicklung ihrer Risikostrategie orientieren. Neben Konkretisierungen zur generellen Risikotragfähigkeit und -strategie enthält die MaRisk unter anderem auch Mindestanforderungen zur Ausgestaltung von internen Kontrollsystemen und Stresstests, zur Aufbau- und Ablauforganisation, zur technischen und personellen Ausstattung des Unternehmens und IT-Notfallkonzepten.

Daneben sind die bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) zu berücksichtigen. Kryptoverwahrer sollten auch die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebenen Analysen berücksichtigen (z.B. https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Krypto/Blockchain_Analyse.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Kryptoverwahrer werden sich jedoch im Vergleich zu anderen Finanzdienstleistungsunternehmen zusätzlichen kryptospezifischen Risiken ausgesetzt sehen. Insbesondere die Gefahr eines Verlustes des zu den Kryptowerten von Kunden gehörenden privaten Schlüsseln stellt ein solches spezifisches Risiko dar, zumal die Neugenerierung privater Schlüssel nicht möglich ist und ein Verlust somit zum endgültigen Verlust der Kryptowerte führt. Die Risikostrategie von Kryptoverwahrern wird sich daher mit diesem Thema ausführlich befassen müssen. Ein weiterer in der Risikostrategie zu behandelnder Aspekt wird die hinreichende Absicherung gegen den Zugriff unbefugter Dritter auf private Schlüssel zu Kryptowerten sein, da mit der Kenntnis privater Schlüssel jeweils die Verfügungsmöglichkeit über die zugehörigen Kryptowerte verbunden ist. Erlangen unbefugte Dritte somit Kenntnis von privaten Schlüsseln zu verwahrten Kryptowerten, werden sie die Möglichkeit haben, die Kryptowerte an andere Wallets mit anderen privaten Schlüsseln zu versenden und sie so dem Verfügungsbereich des Kryptoverwahrers endgültig zu entziehen.

Zu beachten wird insoweit auch der Umstand sein, dass solche Angriffe auf die Verwahrwallets nicht nur von außen, sondern auch von intern durch Mitarbeiter erfolgen können. Kryptoverwahrer werden sich gegen diese Risiken beispielsweise durch die Nutzung von Multisig-Wallets und sorgfältige Auswahl der mit Zugriffsrechten ausgestatteten Mitarbeiter absichern müssen. Im Hinblick auf die IT-Ausstattung von Kryptoverwahrern wird sich zudem die Frage stellen, zu welchem Ausmaß die Systeme mit dem Internet oder mit Cloud-Lösungen verbunden sein dürfen, um die Gefahr von externen Hackerangriffen zu minimieren.

Die BaFin hat bereits verlauten lassen, dass sie aktuell an der Entwicklung ihrer Verwaltungspraxis zum Kryptoverwahrgeschäft arbeitet. Der Bitkom ist mit der BaFin im engen Dialog und begleitet dieses Vorhaben mit den Erfahrungen und der Expertise seiner Mitgliedsunternehmen.

5 Informationen für ausländische Kryptoverwahrer

Da die Kryptoverwahrung eine rein deutsche Finanzdienstleistung ist und keine Grundlage in den Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union hat, kommt ein EU-Passporting einer Verwahrlizenz im Wege eines grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nicht in Betracht, weder nach Deutschland noch aus Deutschland heraus. Es bleibt somit nur die Beantragung einer eigenen BaFin Zulassung. Das Kreditwesengesetz ordnet für den Fall der Beantragung einer Finanzdienstleistungserlaubnis durch ein ausländisches Unternehmen an, dass die BaFin die Finanzdienstleistung nicht erlauben darf, wenn das betreffende Unternehmen seine Hauptverwaltung nicht im Inland hat.

Danach bleiben ausländischen Anbietern letztlich nur zwei Optionen. Zum einen können sie eine deutsche Tochtergesellschaft gründen, die dann als deutsches Unternehmen mit deutschem Sitz und Hauptverwaltung im Inland einen Erlaubnisantrag stellt. Die Alternative dazu ist die Gründung einer Zweigstelle in Deutschland. Bei einer solchen Zweigstelle handelt es sich um eine Filiale der ausländischen Gesellschaft, ohne dass eine deutsche GmbH, AG oder sonstige Gesellschaft in Deutschland für den Betrieb der Gesellschaft gegründet wird. Die Zweigstelle ist also rechtlich unselbständig und verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Nach dem Kreditwesengesetz gelten Zweigstellen trotz fehlender eigener Rechtspersönlichkeit als Institut, wenn sie die Kryptoverwahrung oder sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten erbringen. Deshalb würde in dieser Variante die Zweigstelle den Erlaubnisantrag bei der BaFin stellen.

Bei der Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft für die Beantragung einer Kryptoverwahrlizenz gelten im Wesentlichen die normalen Anforderungen an den Erlaubnisantrag. Eine Besonderheit gibt es nur dann, wenn das ausländische Mutterunternehmen ein in seinem Heimatstaat zugelassenes Kreditinstitut ist. Dann muss die im Heimatland zuständige Finanzaufsicht mit der Gründung der Tochtergesellschaft in Deutschland einverstanden sein. Im Erlaubnisantrag muss das Tochterunternehmen der BaFin eine entsprechende Bestätigung der für die Muttergesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

Soll die BaFin Erlaubnis für die Kryptoverwahrung stattdessen über eine deutsche Zweigstelle eingeholt werden, gelten für Lizenzerteilung zusätzliche Anforderungen. Insbesondere muss die Zweigstelle über ihre Geschäfte gesondert Buch führen und gegenüber der BaFin und der Bundesbank im Rahmen der laufenden Aufsicht Rechnung legen. Eine einheitliche Buchführung mit dem Mutterunternehmen ist nicht ausreichend. Zudem darf für Klagen von Kunden oder Geschäftspartnern, die sich auf den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung beziehen, der Gerichtsstand der Zweigniederlassung nicht vertraglich ausgeschlossen werden, damit Kläger immer die Möglichkeit haben, das Unternehmen am Standort der Zweigstelle zu verklagen.

6 Ausnahmen für reine Kryptoverwahrer

Für reine Kryptoverwahrer, die keine weitere Finanzdienstleistung erbringen, gibt es Erleichterungen bei den Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung, die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) geregelt sind. Nach § 2 Abs. 7b KWG sind für Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG keine weiteren Finanzdienstleistungen erbringen, die §§ 10, 10c bis 18 und 24 Abs. 1 Nr. 14 bis 14b, die §§ 24a und 25a Absatz 5, die §§ 26a und 45 sowie die Art. 39, 41, 50 bis 403 und 411 bis 455 der CRR nicht anzuwenden.

Im Wesentlichen wird damit sichergestellt, dass ein Kryptoverwahrer dauerhaft sein erforderliches Anfangskapital vorhalten muss, das die Anforderungen an Eigenmittel iSd Art. 25 ff. CRR erfüllt. Daneben bleiben die Vorschriften der CRR zur aufsichtlichen Konsolidierung anwendbar (Art. 11 ff. CRR), was dazu führt, dass eine Mutterfinanzholdinggesellschaft ein Tochterunternehmen, welches das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, mit in ihren Konsolidierungskreis aufnehmen müsste, sofern nicht die Ausnahmen des Art. 19 CRR greifen. Die weiteren Vorschriften der CRR zur Eigenkapitalunterlegung finden für reine Kryptoverwahrer jedoch überwiegend keine Anwendung.

Wer also in vollem Umfang von den Erleichterungen des § 2 Abs. 7b KWG Gebrauch machen möchte, sollte sein Unternehmen lieber als eine separate Entity strukturieren, die daneben keine anderen Finanzdienstleistungen erbringt und nicht Tochter einer Mutterfinanzholding ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**

Albrechtstraße 10
10117 Berlin
T 030 27576-0
F 030 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

bitkom